



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Stadtrat der
Stadt Dietikon
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon

Per Email an: Franziska.Stoessel@dietikon.ch

Aktenzeichen: OM 332 - 95

Bern, 8. November 2021

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Mit Ihrem Schreiben vom 14. September 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Verordnung sowie der Abwassergebühren inklusive Selbstdeklaration zur Überprüfung zugestellt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt Dietikon verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Abwassergebühren der Stadt Dietikon über ein Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2 Zur angepassten Verordnung

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung hat der Preisüberwacher folgende Bemerkungen:

Zu Art. 3 d):

Massnahmen zum Gewässerschutz oder für den Gewässerunterhalt sind nur dann über Abwassergebühren mitzufinanzieren, wenn die Massnahmen aufgrund der Einleitung von Abwässern aus der Siedlungsentwässerung nötig sind. Kosten für allgemeine Massnahmen des Gewässerunterhalts sind explizit nicht über Gebühren zu finanzieren.

Zu Art. 8:

Der Preisüberwacher empfiehlt, die Regenwassergebühr **nicht** aufgrund der m² der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen, multipliziert mit den jeweiligen **theoretischen** Abflusskoeffizienten gemäss GEP zu bemessen, sondern nach den effektiven Abflusswerten.

Da die Gemeinde ein Modell mit berechneten Abflussbeiwerten gewählt hat, welche im Einzelfall mit den effektiven Abflussbeiwerten verglichen werden können, empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde - für Fälle, in denen die berechneten Abflussbeiwerte deutlich von den effektiven Abflussbeiwerten abweichen - die Regenwassergebühr auf Basis der effektiven Abflussbeiwerte zu beschränken. Etwa mit folgender Formulierung in der Verordnung: «Liegen die berechneten Abflussbeiwerte aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse deutlich unter der Norm der Bauzone, kann der Betroffene eine Anpassung der Grundgebühren an die effektiven Verhältnisse verlangen». Dabei würde der Preisüberwacher bei Grundstücken bis 1000 m² eine Abweichung von 20% als relevant erachten; bei Grundstücken über 1000 m² eine solche von 10%.

3 Gebührenbeurteilung

Die erste Etappe der Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren wird als unbedenklich erachtet. Der Preisüberwacher beurteilt daher nur den Nutzerkreis, das Gebührenmodell sowie die Anschlussgebühren.

3.1 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Gemäss Ihrem Schreiben hat sich der Stadtrat bisher dagegen ausgesprochen, die Regenwassergebühr auch für die öffentlichen Strassen anzuwenden. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil an die Strassenentwässerung jedoch nicht bezahlen, sind die Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich zu beurteilen. Daher empfiehlt der Preisüberwacher dem Stadtrat auf seinen Entscheid zurückzukommen und mittelfristig auch von den Strasseneigentümern eine Regenwassergebühr zu erheben.

3.2 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerechter (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Empfehlung nicht mehr.

Der von der Stadt Dietikon vorgesehene Wechsel entspricht den Empfehlungen des Preisüberwachers. Der Preisüberwacher empfiehlt jedoch, die Regenwassergebühr in denjenigen Fällen, in denen die effektiven Abflussbeiwerte deutlich tiefer sind als die Abflussbeiwerte der entsprechenden Bauzone, für die Berechnung der Regenwassergebühr auf die effektiven Abflussbeiwerte abzustellen.

3.3 Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Aufgrund des Systemwechsels ergeben sich zum Teil sehr grosse Änderungen der Anschlussgebühren. Um grosse Ungleichheiten zwischen alten und neuen Kunden zu vermeiden, empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Dietikon, die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (gegen unten und oben) für alle Gebäudearten nach Möglichkeit unter 20% bleiben.

4 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Dietikon:

- **Die Regenwassergebühr in denjenigen Fällen, in denen die effektiven Abflussbeiwerte deutlich tiefer sind als die Abflussbeiwerte der entsprechenden Bauzone, für die Berechnung der Regenwassergebühr auf die effektiven Abflussbeiwerte abzustellen.**
- **Mittelfristig auch von den Strasseneigentümern eine Regenwassergebühr zu erheben.**
- **Massnahmen zum Gewässerschutz oder für den Gewässerunterhalt nur dann über Abwassergebühren mitzufinanzieren, wenn die Massnahmen aufgrund der Einleitung von Abwässern aus der Siedlungsentwässerung nötig werden.**
- **Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (gegen unten und oben) für alle Gebäudearten nach Möglichkeit unter 20% bleiben.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Stadt Dietikon den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>